

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 508/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Albert Z [REDACTED],
2. Henriette Z [REDACTED],

beide

[REDACTED], o. a. S. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. September 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 21. Mai 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r u n d e

Der Berufungsrichter hat die von den Klägern als Erben geltend gemachten Gesundheitsschadensansprüche im Angleichungsverfahren (Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BEG-SchlußG) geprüft und verneint. Er ist - sachverständig beraten - davon überzeugt, daß von den Leiden des Erblassers allein die vegetative Dystonie auf die Verfolgung zurückzuführen ist, der auf dieses Leiden entfallende Erwerbsminderungsanteil aber nur 20 v.H. beträgt.

Diese ausschließlich mit tatsächlichen Erwägungen begründete Entscheidung wirft keine Rechtsfragen auf und weicht auch nicht von der Rechtsprechung des BGH ab (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BEG).

- 3 -

**Bei den Einwänden der Beschwerde handelt es sich
im Kern um unsulässige Angriffe gegen die Beweiswürdi-
gung im Berufungsurteil.**

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

